

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 16

Kiel, den 17. August

1981

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eutin (Finanzsatzung) vom 1. Juni 1981	141
Vertrag zwischen der GEMA und der Evangelischen Kirche in Deutschland über Kirchenkonzerte, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen vom 29. Juni / 2. Juli 1981	141
Fürbitte für die 3. Tagung der 6. Generalsynode der VELKD	144
Examen an der Fachschule für Sozialpädagogik „Alten Eichen“	144
Abschlußprüfung der Verwaltungsauszubildenden	144
III. Stellenausschreibungen	145
IV. Personalnachrichten	145

Bekanntmachungen

**Änderung der Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eutin
(Finanzsatzung)
vom 1. Juni 1981**

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Eutin hat am 1. 6. 1981 die nachstehende Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Eutin vom 15. 1. 1979 (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK 1979 S. 53 ff.) i. d. F. vom 7. 1. 1980 (vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK 1980 S. 147) beschlossen.

Die Änderung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung
Dr. Blaschke

Az.: 84101 Eutin — H I / H 2

*

Die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eutin (Finanzsatzung) vom 15. 1. 1979 in der Fassung vom 7. 1. 1980 wird wie folgt geändert:

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

In Absatz (2) ist zu streichen:

„d) Mittel für die Zahlung von Kraftfahrzeugdarlehen an Pastoren“.

Die nachfolgenden Bezeichnungen e) bis h) werden entsprechend in d) bis g) umgeändert.

**Vertrag
zwischen der GEMA und der
Evangelischen Kirche in Deutschland
über Kirchenkonzerte, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen
vom 29. Juni / 2. Juli 1981**

Kiel, den 27. Juli 1981

Nachstehend wird der Wortlaut des Vertrages zwischen der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Verfielfältigungsrechte, Berlin, und der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland über Kirchenkonzerte, Gemeinde- und Jugendveranstaltungen vom 29. Juni / 2. Juli 1981 veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 53460 — T 1 / T 1

*

Vertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30, Herzog-Wilhelm-Straße 28, 8000 München 2, vertreten durch ihren Vorstand Herrn Generaldirektor Prof. Dr. Erich Schulze, nachstehend kurz: GEMA

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 2 A, 3000 Hannover-Herrenhausen, vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten der Kirchenkanzlei, nachstehend kurz: EKD wird folgender Vertrag geschlossen:

1.

Aufführungseinwilligung

(1) Die GEMA erteilt

- a) den Kirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden,
- b) den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe durch

persönliche Darbietung

des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Aufführungseinwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

(3) Sie schließt nicht die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietungen auf Ton- oder Bildtonträger u. ä. ein.

(4) Sie erstreckt sich nicht auf öffentliche Wiedergabe mittels mechanischer Vorrichtungen wie Ton- oder Bildtonträger u. ä., soweit nicht im folgenden ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (Ziff. 4 (1)).

(5) Die Aufführungseinwilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

2.

Pauschalbetrag

Die EKD zahlt als Vergütung für die nach Ziff. 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. Oktober

DM 400 000,— (in Worten: vierhunderttausend) für das Kalenderjahr 1981

DM 500 000,— (in Worten: fünfhunderttausend) für das Kalenderjahr 1982

zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegter Höhe (derzeit 6,5 %).

3.

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholte Musikaufführungen

Durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 sind abgeholten:

1. Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ernsten Musik, die die in Ziff. 1 (1) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen sowie
2. Musikaufführungen bei Gemeindeveranstaltungen (wie z. B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie „Bunte Abende“, Sommerfeste u. ä., gegebenenfalls auch mit Unterhaltungsmusik, jedoch stets ohne Gesellschaftstanz), die die in Ziff. 1 (1) lit. a) angegebenen Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen, und für die weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden.

4.

Jugendveranstaltungen

(1) Im Interesse der musischen Erziehung der Jugend und der Jugendpflege gelten ferner als abgeholten Musikwiedergaben — auch mittels Tonträger — bei folgenden eigenen Veranstaltungen kirchengemeindlicher Jugendgruppen sowie übergemeindlicher kirchlicher Verbände für Jugendarbeit, die einer Landeskirche bzw. deren Untergliederungen zugeordnet oder Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend oder des Posaunenwerks der EKD sind:

- a) Geschlossene Arbeitskurse (Sing-, Spiel- und Tanzkreise, Arbeitskurse),
- b) regelmäßig stattfindende Gruppen- und Heimabende,
- c) Jugendveranstaltungen wie Bildungstagen, Freizeiten und Ausflüge,
- d) damit im Zusammenhang stehende Elternabende, Weihnachtsfeiern und entsprechende Veranstaltungen.

(2) Vorausgesetzt ist, daß

- a) diese Veranstaltungen ausgesprochen jugendpflegerischen Zwecken bzw. der musikalischen Ausbildung der Jugend dienen,
- b) regelmäßig nur die Mitglieder und deren Angehörige der unter Abs. (1) genannten Gruppen und Verbände Zutritt haben, sofern es sich nicht um kirchliche Jugendveranstaltungen im Rahmen der „offenen Jugendarbeit“ handelt, an denen auch Jugendliche teilnehmen dürfen, die nicht zu der veranstaltenden Kirchengemeinde, Jugendorganisation oder Jugendgruppe gehören,
- c) Gesellschaftstanz nicht stattfindet oder anschließend stattfindet,
- d) kein direkter oder indirekter Eintritt erhoben wird (Eintrittsgeld, Programmpreis, erhöhte Verzehrpriese usw.).

5.

Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholten sind

1. Vorzugssätze

- a) Für Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziff. 2 abgeholten sind, werden die Vorzugs-

sätze für Organisationen der jeweils gültigen Tarife der GEMA als Vergütungen berechnet, sofern die Musikdarbietungen rechtzeitig angemeldet und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen erworben wird.

- b) Je ein Exemplar der für Einzelaufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik derzeit geltenden Vergütungssätze U-VK sowie M-U (Tonträgerwiedergabe) — Vergütungssätze bei Gesamtverträgen — sind diesem Vertrag beigefügt.
2. Gesellige Veranstaltungen im Anschluß an Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1)
- a) Findet im Anschluß an eine Konzertveranstaltung gemäß Ziff. 3 (1), die nach Ziff. 2 abgegolten ist, im gleichen Veranstaltungsraum eine gesellige Veranstaltung mit Tanz- und Unterhaltungsmusik statt und wird für beide Veranstaltungen nur ein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der Auführungstantiemen nach den Vergütungssätzen U-VK für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des Eintrittsgeldes oder Unkostenbeitrages zugrunde gelegt. Ist jedoch in solchen Fällen von den Teilnehmern an der geselligen Veranstaltung zusätzlich ein Tanzgeld zu entrichten, gilt als Eintrittsgeld für die gesellige Veranstaltung die Hälfte des für die Gesamtveranstaltung zu entrichtenden Unkostenbeitrages zuzüglich Tanzgeld.
- b) Beginnt diese Gesamtveranstaltung nach 19 Uhr, ermäßigen sich die Vergütungssätze U-VK für die gesellige Veranstaltung um 20 %.
- c) Vergütungen sind spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die GEMA zu zahlen. Wenn Pauschalverträge für derartige Veranstaltungen mit der GEMA abgeschlossen worden sind, sind für die Fälligkeit der Pauschalbeträge die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

6.

Allgemeine Vertragshilfe

Die Vertragshilfe besteht darin,

1. daß die EKD der GEMA innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß dieses Vertrages ein abschließendes, nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und postalischer Anschrift genau konkretisiertes Verzeichnis aller der durch dieses Vertragswerk Begünstigten nach Ziff. 1 b und Ziff. 4 (soweit übergemeindlich) zur Verfügung gestellt, auf Wunsch der GEMA auch ein entsprechendes Verzeichnis der Begünstigten nach Ziff. 1 a, und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird (Veranstalter, deren Anschrift nicht in diesem Verzeichnis enthalten sind, gelten nicht als begünstigte Mitglieder der EKD im Sinne dieses Vertrages),
2. daß die EKD ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung anhält, insbesondere Musikdarbietungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen in Verbindung mit den Durchführungsvereinbarungen über das Anmeldeverfahren, die zwischen den einzelnen Gliedkirchen und den jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA in Berücksichtigung der örtlich und sachlich unterschiedlichen Gegebenheiten einvernehmlich abgestimmt werden,
3. daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

7.

Vertragshilfe

durch die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik

— Anmeldung und Programme von Konzertveranstaltungen —

(1) Alle Konzertveranstaltungen gemäß Ziff. 3 (1) wird die EKD der GEMA über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik bis spätestens zum 15. eines jeden Quartalsmonats für das vorausgegangene Vierteljahr bekanntgeben und dieser Mitteilung je eine vollständige Programmfolge — einschließlich aller eventuell als Zugaben aufgeführten Werke — beifügen. Bei der GEMA eingehende Programme werden an die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik weitergeleitet.

(2) Für sonstige Veranstaltungen gelten die in Anlage 1 beigefügten Bestimmungen, soweit nicht im Rahmen von Durchführungsvereinbarungen gemäß Ziff. 6 (2) Besonderheiten vereinbart werden.

8.

Nicht angemeldete Musikaufführungen

Musikaufführungen gemäß Ziff. 3, die nicht rechtzeitig unter Beifügung der vollständigen Musikfolge bei der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik gemeldet werden, gelten als nicht von der Pauschalvergütungsregelung erfaßt. In diesen Fällen ist die GEMA berechtigt, die tariflichen Vergütungsansprüche unmittelbar bei dem betreffenden Veranstalter geltend zu machen.

9.

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der EKD erklärt sich die GEMA bereit, zur Vermeidung von Rechtsstreiten die EKD bzw. die Stelle, die von der EKD als zuständige Stelle mitgeteilt wird, zu benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

10.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1982

geschlossen; er verlängert sich zu den für das Kalenderjahr 1982 vereinbarten Konditionen jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Vertragschließenden werden rechtzeitig Verhandlungen über die Pauschalvergütung nach Ziff. 2 für die Zeit ab 1. 1. 1983 aufnehmen.

11.

Frühere Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages erlischt die vorbestehende Pauschalvereinbarung PV/16 b Nr. 1 (2) einschließlich ihrer Zusatzvereinbarungen.

Berlin, den 2. Juli 1981

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand

Prof. Dr. Erich Schulte

Hannover, den 29. Juni 1981

Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates

D. Lohse

Landesbischof

Der Präsident der Kirchenkanzlei

Hammer

Fürbitte für die 3. Tagung der 6. Generalsynode der VELKD

Kiel, den 29. Juli 1981

Die 3. Tagung der 6. Generalsynode der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands findet in der Zeit vom 20. — 24. Oktober 1981 in Wolfenbüttel statt.

Die Gemeinden werden gebeten, in den Gottesdiensten am Sonntag, den 18. Oktober 1981, der Tagung fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL-Nr. 1101/81

Examen an der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik „Alten Eichen“

Kiel, 28. Juli 1981

An der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik „Alten Eichen“ haben am 23. Juni 1981 ihr Examen als staatlich anerkannte Erzieher bestanden:

Hanna Conradi
Dörte Ewers
Constanze Falk
Beatrice Felsch
Marina Gierth
Britta Grabis
Annedore Greve
Regine Hameister
Anne-Kathrin Hantel
Birthe Harder
Evelyn Jacobs
Ursula Korfmann
Elke Lentz
Silke Nevoigt
Uta Seidel
Gita Voth

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4247 — E I / E I

Kiel, den 3. August 1981

Die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf — Verwaltungsangestellte/r im kirchlichen Dienst (Ev.-Luth. Kirche) — haben am 2. Juli 1981 vor dem gemeinsamen Prüfungsausschuß des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein und der Nordelbischen Kirche, Ausbildungszentrum für Verwaltung, Bordesholm, bestanden:

König, Michael	Kirchenkreis Münsterdorf
Kamm, Dietmar	Kirchenkreis Münsterdorf
Voß, Elisabeth	Kirchenkreis Eckernförde
Ohlsen, Susanne	Kirchenkreis Rendsburg
Kärgel, Birgit	Kirchenkreis Eckernförde
Thiele, Beate	Kirchenkreis Harburg
Timm, Ingrid	Nordelbisches Kirchenamt, Kiel
Fritz, Sabine	Kirchenkreis Münsterdorf
Machura, Fenja	Nordelbisches Kirchenamt, Kiel
Blix, Manuela	Kirchenkreis Alt-Hamburg
Möller, Regina	Kirchenkreis Eckernförde
Bergmann, Bettina	Kirchenkreis Stormarn

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Perkams

Az.: 3063 — E 1

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude im Kirchenkreis Alt-Hamburg wird die 1. Pfarrstelle infolge der Berufung des jetzigen Stelleninhabers in ein übergemeindliches Pfarramt vakant und ist zum 1. Oktober 1981 mit einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere überwiegend hanseatisch-konservativ geprägte Gemeinde hat ca. 7000 Gemeindeglieder, ein Kindertagesheim mit 100 Plätzen, eine Diakoniestation, eine große Kantorei, Altendubs, Erwachsenenzirkel und Jugendkreise, die sich im geräumigen Gemeindehaus treffen. Unsere Kirche mit 570 Sitzplätzen ist ein Juwel der Neugotik, ein hübsches Einzelpfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung.

Zusammen mit unserer Pastorin sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wünscht sich der Kirchenvorstand einen gemeindeerfahrenen Pastor, der sich nicht zu alt fühlt, auch Freude an der Jugendarbeit zu haben. Dabei gehen wir davon aus, daß er sich bei der erhofften Entfaltung eigener Initiativen in unser harmonisches Miteinander einfügen versteht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Heimhuder Straße 90, 2000 Hamburg 13. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Dr. Haß, Heimhuder Straße 92, 2000 Hamburg 13, Tel. 0 40 / 4 10 23 35, und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Felixmüller, Tel. 0 40 / 45 54 75, sowie Propst Borch, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 44 25 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Ordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannis-Harvestehude (1) — P I / P 2

In der Kirchengemeinde Scharbeutz im Kirchenkreis Eutin sind die 1. und 2. Pfarrstelle umgehend mit Pastoren oder Pastorinnen zu besetzen. Die Besetzung erfolgt für beide Pfarrstellen durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Scharbeutz hat bei vier Ortschaften etwa 5000 Gemeindeglieder. Sie verfügt über jeweils eine Predigtstätte in Scharbeutz und Klingberg, einen Kindergarten und einen Friedhof mit Kapelle. Der Bau eines Gemeindezentrums in zentraler Lage ist in naher Zukunft vorgesehen.

Bei elf haupt- bzw. nebenamtlichen Mitarbeitern und einem aufgeschlossenen und einsatzbereiten Kirchenvorstand bestehen gute Voraussetzungen für eine gedeihliche Zusammenarbeit.

Während der Saison werden die Gottesdienste sehr gut besucht. Der Kirchenvorstand erwartet deshalb von den neuen Pastoren bzw. Pastorinnen, daß sie sich der Kurseelsorge gerne annehmen, wobei die Arbeit in und mit der Ortsgemeinde Schwerpunkt bleiben sollte. In der Kirchengemeinde sind ein Kirchenchor, ein neu entstehender Posaunenchor, ein Frauen-, Gesprächs- und Jugendkreis zu betreuen.

Die Gliederung der Gemeinde in zwei Pfarrbezirke nach regionalen Gesichtspunkten ist in Aussicht genommen. Die

Arbeitsbereiche können aber in gemeinsamer Absprache festgelegt werden. Das Pastorat der ersten Pfarrstelle liegt neben der Strandkirche mit Blick auf die Ostsee. Für die neuerrichtete zweite Pfarrstelle ist die Bereitstellung einer Dienstwohnung oder eines Pastorates in Klingberg vorgesehen. Zu allen Schularten bestehen verkehrsgünstige Verbindungen mit dem Schulbus.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind für beide Pfarrstellen zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Langlo, Gorch-Fock-Ring 19, 2409 Scharbeutz, Tel. 0 45 03. 7 21 48, und Propst Dr. Dreyer, Schloßstraße 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 31 oder 26 89.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Scharbeutz (1) — P II / P 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken (Kirchenkreis Rendsburg) sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Diakon/in bzw. Gemeindeglieder/in.

Die Kirchengemeinde hat 4 200 Gemeindeglieder.

Es wird ein/e Diakon/in bzw. Gemeindeglieder/in gesucht, der/die traditionellen und neuen Arbeitsformen aufgeschlossen gegenübersteht.

Bewerbungen werden erbeten an:

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken
z. Hd. Herrn Erich Lehmann
2211 Bokelrehm
Telefon: 0 48 27 / 36 24.

Az.: 30 Wacken -- E I E I

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 7. Juli die Studenten der Theologie

Hanna Bartels (geb. in Heide), Sönke Claussen (Rendsburg), Regina Fischer (Kiel), Gerhard Heil (Großburgwedel), Dr. Otto-Uwe Kramer (Westrhauderfehn, Landkrs. Leer), Regina Krause (Kiel), Gustav-Adolf Lemke (Kellinghusen), Christa Loose-Stolten (Kaltenkirchen), Harald Meyenburg (Hamburg), Friedrich Mörs (Gütersloh), Friedrich Pudimat (Lübeck), Joachim Reimer (Glückstadt), Ulrich Schwetasch (Kiel), Matthias Stöhr (Magdeburg), Andrea Stüven (Heide), Michael Szelinski (Lübeck), Astrid Tank (Kiel), Matthias Viertel (Eutin), Dieter Weirowski (Neumünster) und Andreas Weiß (Rodewald, Krs. Neustadt/Rbg.).

*

Am 10. Juli 1981 die Studenten der Theologie

Thomas Baum (geb. in Stade), Claus-Walter Christen (Hamburg), Sabine Erler (Hamburg), Volker Hagge (Itzehoe), Karen Lübbert (Hamburg), Helge Martens (Hamburg-Wandsbek) und Ralf Oppermann (Hamburg).

Ordiniert:

Am 9. August 1981 der Pastoralassistent Wolfgang Pittkowski;

am 9. August 1981 der Pastoralassistent Hans-Joachim Weißschnur.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1981 die Wahl des Pastors Georg Rehse, z.Z. in Hamburg-Steilshoop, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn -- Bezirk Bramfeld-Volksdorf --.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. September 1981 der Pastor z. A. Wolfgang Pittkowski unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung im Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. -- Geschäftsstelle Hamburg --;

mit Wirkung vom 1. September 1981 der Pastor z. A. Hans-Joachim Weißschnur unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Osdorfer Born, Kirchenkreis Blankenese.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Ü bernommen :

Mit Wirkung vom 1. August 1981 der Pastor Hans-Helmut Leib, bisher in Osdorfer Born, aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannover.

V erlängert :

Die Amtszeit des Pastors Friedel Hinz im Amt eines Theologischen Referenten des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — Arbeitszweig Haushalterschaft — um 5 Jahre über den 28. Februar 1982 hinaus.

E ntlassen :

Mit Wirkung vom 1. September 1981 der Pastor Hannes-Dietrich Kastner, bisher in Lübeck, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme einer pastoralen Aufgabe in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

I n den Ruhestand versetzt :

Mit Wirkung vom 1. September 1981 der Pastor Carl-Hinrich Renzing in Hamburg;
mit Wirkung vom 1. September 1981 der Pastor Bernd Zühlke in Hamburg.